



Gemeinsame Information der Regierung von Unterfranken und der Regierung von Oberbayern

Wegfall des AiP zum 1. Oktober 2004

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 der Änderung der Bundesärztleordnung zugestimmt. Damit wird die Praktikumsphase, die Ärztinnen und Ärzte bisher im Anschluss an das Medizinstudium absolvieren mussten, ab dem 1. Oktober 2004 ersatzlos entfallen.

Das AiP entfällt für

- Studierende, die ab einschließlich 01.10.2004 ihr Medizinstudium erfolgreich abschließen,
- Studierende, die bis einschließlich 30.09.2004 ihr Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen und das AiP noch nicht begonnen haben und
- alle Ärztinnen und Ärzte, die sich zur Zeit im AiP befinden.

Die Approbationsbehörden erteilen Studierenden, die sich am 1. Oktober 2004 noch in der AiP-Phase befinden oder diese noch gar nicht angetreten haben, auf Antrag – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen – unmittelbar die Approbation.

In § 3 Abs. 1 der Bundesärztleordnung n. F. sind die nachzuweisenden Voraussetzungen genannt. Bei einem Antrag auf Erteilung der Approbation **zum 1. Oktober 2004** müssen Antragsteller neben der deutschen ärztlichen Ausbildung

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer sein,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs ungeeignet sein.

Bitte verwenden Sie den Approbationsantrag, der Ihnen bereits übersandt wurde. Fügen Sie bitte ein aktuelles ärztliches Attest bei. Fortbildungsveranstaltungen und die Bescheinigung über eine Tätigkeit im AiP während einer eventuell nicht vollständig abgeleisteten AiP-Phase müssen nicht mehr nachgewiesen werden.

Soll die Approbation **vor dem 1. Oktober 2004** erteilt werden, sind die erforderlichen Unterlagen wie bisher bei der Regierung von Unterfranken oder der Regierung von Oberbayern einzureichen.

- bitte wenden -

...

Bis zum 30. September 2004 kann weiterhin eine (kostenpflichtige) AiP-Erlaubnis beantragt und eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen werden. Sollte bereits ein Antrag auf Erteilung einer AiP-Erlaubnis gestellt worden sein und wird die AiP-Erlaubnis nun nicht mehr benötigt, bitten wir um kurzfristige Rücknahme des Antrags. Die Rücknahmeerklärung kann mit e-mail oder Fax abgegeben werden.

Kontakte:

Regierung von Unterfranken:

oliver.ziegler@reg-ufr.bayern.de

Fax: 0931/380 – 2566

Regierung von Mittelfranken:

helmut.hartmann@reg-mfr.bayern.de

Fax: 0981/ 53 - 1783

Regierung der Oberpfalz:

karl.weiss@reg-opf.bayern.de

Fax: 0941/ 56 – 80 699

Regierung von Oberbayern:

Silvia.Gerich@reg-ob.bayern.de

Fax: 089/ 2176 – 2406

Aufgrund der Gesetzesänderung ist damit zu rechnen, dass eine sehr große Zahl von Antragstellern die Erteilung der Approbation zum 1. Oktober 2004 beantragen wird. Bitte stellen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse Ihren Antrag so früh als möglich, möglichst noch im Juni 2004 oder Anfang Juli 2004, damit die Behörden Ihren Antrag rechtzeitig bearbeiten und Sie die Approbation tatsächlich mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 erhalten können.